

Antrag

der Fraktion der CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur

Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. was aus ihrer Sicht die wesentlichen Gründe für den Protest von Bürgerinitiativen wie bspw. Pro N. R. (Malsch-Völkersbach) oder Pro B. (Karlsruhe-Wettersbach) gegen das im Mai 2012 novellierte Landesplanungsgesetz sind;
2. wie sie den Protest und die darin vorgebrachten Argumente der Bürgerinitiativen trotz der von ihr in der Drucksache 15/2695 aufgeführten Maßnahmen bewertet;
3. was aus ihrer Sicht getan werden muss, um die betroffenen Menschen von der Notwendigkeit des geänderten Landesplanungsgesetzes (vom Mai 2012) zu überzeugen bzw. was sie plant, um die Akzeptanz für den Ausbau der Windenergie zu steigern;
4. ob sie darüber nachdenkt, Nachbesserungen beim Landesplanungsgesetz und beim Windenergieerlass durchzuführen (z. B. Abstandsvergrößerungen zu Wohnbebauungen);
5. wie sie die bisherigen Fortschritte in den einzelnen Kommunen im Land hinsichtlich der Fortschreibung von Flächennutzungsplänen beurteilt;
6. wie sie die Zulassung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten beurteilt und welche Schritte sie ggf. unternimmt, diese Gebiete förmlich so zu ändern, dass die Errichtung von Windkraftanlagen möglich wird;
7. ob sich weitere Kommunen bereits an sie gewandt haben und was ggf. die Kritikpunkte sind;

Eingegangen: 01.02.2013/Ausgegeben: 15.04.2013

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. wie sie die Potenzialkarten der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) und die Planungshilfen des Landesamts für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) bewertet (mit Angabe, wie sich die Potenzialkarten der FVA bislang auf ihre Ausbauziele bis 2020 auswirken und welche Bedeutung sie den Untersuchungen der FVA und des LUBW beimisst);
9. welche Konsequenzen sich gegebenenfalls aus den Untersuchungen für sie ergeben, im Hinblick auf die Ausbauziele bis 2020;
10. inwiefern die Planungshilfen des LUBW von den Kommunen aufgegriffen werden.

30. 01. 2013

Hauk, Groh
und Fraktion

Begründung

Im Mai 2012 hat der Landtag mit den Stimmen von Grün-Rot die Änderung des Landesplanungsgesetzes verabschiedet. Die Änderung ist zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Sie sieht u. a. vor, dass künftig die Kommunen planerisch tätig werden sollen. Des Weiteren dürfen keine Ausschlussgebiete von den Regionalverbänden mehr ausgewiesen werden. Die Landesregierung plant, den Anteil der Windenergie an der Stromproduktion deutlich auszubauen und bis 2020 mindestens 10 Prozent Stromproduktion in Baden-Württemberg zu erzeugen.

Im Gesetz zur Novellierung des Landesplanungsgesetzes schreibt die Landesregierung, dass dieses Ziel „nur (...) unter Einbeziehung, Unterstützung und Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger erreicht werden kann“. Trotz dieser Ankündigung und weil jede Kommune fortan ein potenzieller Standort für Windenergie ist, gründen sich immer mehr Bürgerinitiativen. Diese sprechen sich u. a. für eine stärkere Berücksichtigung von ökonomischen Effizienzkriterien beim Ausbau der Windkraft aus und setzen sich generell dafür ein, den Ausbau der erneuerbaren Energien an den dafür effizientesten Standorten in Baden-Württemberg voranzubringen.

Die CDU-Landtagsfraktion bekennt sich zur Energiewende. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hat die CDU einen eigenen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht. Die CDU hat ebenfalls handwerkliche Mängel beim Regierungsentwurf kritisiert. Konkret wurde und wird bemängelt, dass wichtige Planungsinformationen (z. B. Untersuchungen zum Artenschutz) nicht vorlagen bzw. immer noch in der Vorbereitung stecken. Auch wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der Regionalbedeutsamkeit von Windenergieanlagen eine markungsübergreifende Planung notwendig ist, um Streitigkeiten zwischen einzelnen Gemeinden vorzubeugen.

All diese bereits im Vorfeld erkennbaren Mängel sind nun an der Basis angekommen. Das hat mit Nörgelei nichts zu tun, sondern war eine frühzeitige Warnung der CDU, die Verlässlichkeit in die kommunale Selbstverwaltung nicht in Frage zu stellen. Seitdem in den Gemeinden die Beratungen über die Fortschreibungen von Teilflächennutzungsplänen begonnen haben, ist in einigen Regionen ein zunehmender Widerstand festzustellen. So auch in der Region Bodensee-Oberschwaben. Hierbei wird sehr oft die Sinnhaftigkeit von Windenergieanlagen in schwachwindigen Regionen hinterfragt. Darüber hinaus ist es für viele Bürgerinnen und Bürger nicht nachvollziehbar, warum die Abstände von Windenergieanlagen zu Vogelschutzgebieten großzügiger bemessen werden als zu Wohnbebauungen. Die Antragsteller befürchten, dass es aufgrund der zunehmenden Widerstände zu einem Akzeptanzproblem für die Windenergie kommen kann bzw. bereits gekommen ist. Eine Flut von gerichtlichen Auseinandersetzungen ist zu erwarten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. Februar 2013 Nr. 43–2400.20/2 nimmt das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. was aus ihrer Sicht die wesentlichen Gründe für den Protest von Bürgerinitiativen wie bspw. Pro N. R. (Malsch-Völkersbach) oder Pro B. (Karlsruhe-Wettersbach) gegen das im Mai 2012 novellierte Landesplanungsgesetz sind;

Die Mehrzahl der Eingaben zum Themenkomplex Windenergie bezieht sich auf konkrete Standorte oder Planentwürfe zur Steuerung der Windenergie und damit nicht unmittelbar auf das Landesplanungsgesetz. Sie umfassen in der Regel vielfältige Motivlagen und Argumentationsmuster, bspw. den Natur- und Landschaftsschutz, den Infraschall oder die Wirtschaftlichkeit der Windenergie.

2. wie sie den Protest und die darin vorgebrachten Argumente der Bürgerinitiativen trotz der von ihr in der Drucksache 15/2695 aufgeführten Maßnahmen bewertet;

Die vorgebrachten Argumente und Anregungen für und wider die Windenergie sind wichtige Beiträge zur Ausgestaltung der Energiewende und können die Planungs- und Genehmigungsverfahren zum Ausbau der Windenergie wesentlich bereichern. Im Rahmen einer freiwilligen oder gesetzlich vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligung fließen sie in die Windplanungen ein und sind von den jeweiligen zuständigen Fachbehörden bzw. entsprechenden Gremien sorgfältig zu prüfen.

Die unter Ziffer 1 angesprochenen Aspekte wurden bereits im Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 behandelt und wurden bzw. werden mit zusätzlichen Informationsunterlagen und Handreichungen insbesondere zum Artenschutz, aber auch z. B. zum Infraschall weiter konkretisiert.

3. was aus ihrer Sicht getan werden muss, um die betroffenen Menschen von der Notwendigkeit des geänderten Landesplanungsgesetzes (vom Mai 2012) zu überzeugen bzw. was sie plant, um die Akzeptanz für den Ausbau der Windenergie zu steigern;

Generell kann die Akzeptanz für den Ausbau der Windenergie im Sinne einer empirisch gemessenen Aufgeschlossenheit in Baden-Württemberg als durchaus hoch eingeschätzt werden. Aktuelle repräsentative Umfrageergebnisse von TNS-Infratest zeigen beispielsweise, dass 65 % der Befragten (2011: 61 %, 2010: 62 %) die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in ihrer direkten Nachbarschaft befürworten. Nur in drei Bundesländern liegt dieser Wert höher, im Bundesdurchschnitt ist mit 61 % ein geringerer Wert (2011: 60 %, 2010: 59 %) zu verzeichnen. Anhand von Beispielen in Baden-Württemberg zeigt sich ferner, dass neben einer vorhandenen generellen Aufgeschlossenheit auch die konkreten Planungen von Windenergieanlagen im direkten Lebensumfeld der Bürgerinnen und Bürger durchaus befürwortet werden, wie beispielsweise der Bürgerentscheid in Gaildorf oder die Bürgerbefragung in Münstertal belegen. Gleichzeitig ist aber auch bekannt, dass sich, wie unter Ziffer 1 angesprochen, Bürgerinitiativen gegen konkrete Windplanungen wenden.

Um die Akzeptanz für den Ausbau der Windenergie durch proaktives und konsensorientiertes Handeln zu fördern, hat die Landesregierung in den Themenfeldern „Information“, „Beratung“, „Dialog“ und „Kampagne“ vielfältige Maßnahmen ergriffen, um die Voraussetzungen für einen sachlich-aufgeklärten Meinungsbildungsprozess sowie eine sachgerechte öffentliche Beurteilung der Windenergie zu schaffen. Für nähere Einzelheiten wird auf die Landtagsdrucksachen 15/2863

und 15/2695 verwiesen. Darüber hinaus wurden sieben Workshops für interessierte Bürgerinnen und Bürger zum Thema Bürgerenergieanlagen durchgeführt, von LUBW und Landesgesundheitsamt ein Faltblatt zum Thema Infraschall herausgegeben, Fahrten mit Vertreterinnen und Vertretern des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes zu beispielhaften wie auch strittigen Projekten zur Nutzung erneuerbarer Energien durchgeführt sowie eine breit angelegte Informations- und Akzeptanzkampagne geplant, um die Bürgerinnen und Bürger auf dem Weg in eine nachhaltige Energiezukunft mitzunehmen.

Die ergriffenen Maßnahmen zur Akzeptanz der Windenergie werden fortlaufend weiterentwickelt. Sie sind dabei explizit nicht als Instrument zur „Akzeptanzbeschaffung“ aufzufassen, sondern zielen als langfristig angelegte Strategie vielmehr auf die Verbesserung der „Technik- und Energiewendemündigkeit“ ab.

4. ob sie darüber nachdenkt, Nachbesserungen beim Landesplanungsgesetz und beim Windenergieerlass durchzuführen (z. B. Abstandsvergrößerungen zu Wohnbebauungen);

Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes wurde den Trägern der Regional- wie auch den Trägern der Bauleitplanung ein Planungsrahmen gegeben, der den Ausbau der Windkraft stärker und flexibler als bisher ermöglicht sowie sowohl eine regionale als auch kommunale Steuerung zulässt. Änderungen sind insofern nicht geplant.

Der Windenergieerlass bietet den am Verfahren zur Planung, Genehmigung und Bau von Windenergieanlagen beteiligten Fachstellen, Behörden, Kommunen, Bürgerinnen und Bürgern sowie Investoren eine praxisorientierte Handreichung und Leitlinie. Für die nachgeordneten Behörden ist der Erlass verbindlich. Für die Träger der Regional- und Bauleitplanung bietet der Erlass eine Hilfestellung für die Planung.

Für Änderungen beim Windenergieerlass liegen derzeit keine sachlichen Gründe vor. Das gilt auch für die Frage der Abstände zu Wohnbebauung. Aus Gründen des Lärmschutzes soll nach dem Windenergieerlass bei der Regionalplanung ein planerischer Vorsorgeabstand von 700 m zu Gebieten, in denen das Wohnen nicht nur ausnahmsweise zulässig ist, eingehalten werden. Bei der Flächennutzungsplanung wird ein Vorsorgeabstand von 700 m zu Wohngebieten als Orientierungsrahmen empfohlen. Von diesem Vorsorgeabstand können die Gemeinden im Einzelfall aufgrund einer eigenständigen gebietsbezogenen Bewertung abweichen (bei Einhaltung der TA Lärm). Bei Einhaltung des empfohlenen planerischen Vorsorgeabstands kann davon ausgegangen werden, dass die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zum Schutz gegen Lärmimmissionen, konkretisiert in der TA Lärm, eingehalten werden. Dies muss jedoch im Genehmigungsverfahren grundsätzlich einzelfallbezogen nachgewiesen werden.

Der Windenergieerlass wird jedoch, wenn und soweit erforderlich, ergänzt und konkretisiert, so zum Beispiel durch fachliche Hinweise der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) zum Artenschutz, Übersichten windhöffiger Flächen und zu beachtender Restriktionen nach Naturschutz- und Waldrecht, Kartierungen von Vorkommen einzelner windenergieempfindlicher Vogelarten, Klärung, Beantwortung und Veröffentlichung häufig gestellter Fragen (FAQ) usw. oder durch Erlasse wie zum Umgang mit dem Black Forest Observatory, mit dem militärischen Nachtflugsystem u. a. mehr.

5. wie sie die bisherigen Fortschritte in den einzelnen Kommunen im Land hinsichtlich der Fortschreibung von Flächennutzungsplänen beurteilt;

Die Landesregierung beurteilt das große Engagement der Kommunen, der Verwaltungsgemeinschaften und anderer Träger der Bauleitplanung bei ihren Windplanungen positiv und unterstützt dieses durch vielfältige und fortlaufende Maßnahmen.

6. wie sie die Zulassung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten beurteilt und welche Schritte sie ggf. unternimmt, diese Gebiete förmlich so zu ändern, dass die Errichtung von Windkraftanlagen möglich wird;

Der Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 unterscheidet zwischen „Tabubereichen“, in denen die Windenergienutzung nicht in Betracht kommt, und „Prüfflächen“, in denen Windenergieanlagen möglich sind, wenn die Zulassungsvoraussetzungen für die Planung im Schutzgebiet vorliegen oder das Schutzgebiet geändert oder aufgehoben wird. Da die Landschaftsschutzgebiete in die Kategorie „Prüfflächen“ fallen, sind Windenergieanlagen in diesen Gebieten grundsätzlich möglich.

Bei der Planung sowie bei der Genehmigung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten können Befreiungen von der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung in Betracht kommen; vgl. Windenergieerlass Baden-Württemberg Ziffer 4.2.3.1 (für die Regional- und Bauleitplanung) und Ziffer 5.6.4.1.2 (für die Einzelgenehmigung). Im Falle der Planung muss objektiv eine Befreiungslage gegeben sein und dies unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt werden. Der Planungsträger kann dann „in die Befreiungslage hinein“ planen.

Ist eine Befreiung nicht möglich, kann ggf. eine Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Betracht kommen. Bei einer förmlichen Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist es Aufgabe der zuständigen Naturschutzbehörde, zu prüfen, ob der ursprünglich angeordnete Schutz aufgehoben oder relativiert werden soll. Im Rahmen dieses Verfahrens sind im konkreten Einzelfall die Nutzungsinteressen, die für die Änderung oder Aufhebung sprechen, insbesondere die Interessen des Klimaschutzes und der Versorgung mit regenerativer Energie, mit den betroffenen Belangen des Schutzes von Landschaft und Naturhaushalt abzuwägen. Die Änderung der Verordnung kann in einer Verkleinerung des Schutzgebiets bestehen. Ferner kann das Landschaftsschutzgebiet in Zonen mit einem entsprechend dem Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert werden; hierdurch kann die Freigabe von Teilflächen für die Windkraftnutzung erfolgen oder erleichtert werden, ohne dass diese aus dem Schutzgebiet herausgenommen werden müssen. Zum Änderungs- bzw. Aufhebungsverfahren werden derzeit ergänzende Hinweise für die Naturschutzbehörden erarbeitet.

7. ob sich weitere Kommunen bereits an sie gewandt haben und was ggf. die Kritikpunkte sind;

Einzelne Planungsträger haben sich mit Fragen an die Landesregierung gewandt. Diese bezogen sich insbesondere auf naturschutzrechtliche Belange (v. a. Untersuchungstiefe bei der Erhebung windenergiesensibler Tierarten, Planung innerhalb und im Umfeld eines Schutzgebietes, Berücksichtigung des Landschaftsbilds), Belange der zivilen und militärischen Luftverkehrssicherheit, Abstände aus Gründen des Immissionsschutzes, sowie Belange von Radar- und Funkeinrichtungen. In vielen Fällen ist das Ziel des beschleunigten Ausbaus der Windkraft mit dem ebenfalls hochrangigen Natur- und Artenschutz in Einklang zu bringen.

Hauptansprechpartner für die Kommunen in Fragen zur Windplanung sind die bei den Regierungspräsidien neu eingerichteten Kompetenzzentren Energie. Eine Übersicht häufig gestellter Fragen (FAQ) mit Antworten rund um das Thema Windenergie wird derzeit zusammengestellt und im Anschluss veröffentlicht.

8. wie sie die Potenzialkarten der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) und die Planungshilfen des Landesamts für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) bewertet (mit Angabe, wie sich die Potenzialkarten der FVA bislang auf ihre Ausbauziele bis 2020 auswirken und welche Bedeutung sie den Untersuchungen der FVA und des LUBW beimisst);

In den Übersichtskarten der LUBW und der FVA werden windhöfliche Flächen sowie naturschutzrechtliche und forstrechtliche Restriktionen, die sich beispielsweise

se aus Schutzgebietsausweisungen und dem Vorkommen von geschützten Vogelarten ergeben, dargestellt.

Die Übersichtskarten sind für die Planungsträger nicht verbindlich, bieten aber nach ihrer Fertigstellung eine Hilfestellung für die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange beim Ausbau der Windkraft und damit zum Erreichen des Ausbauziels im Jahr 2020.

Die Potenzialkarte der FVA erfasst die windhöffigen Flächen in Waldgebieten unter Berücksichtigung naturschutz- und forstrechtlicher Ausschluss- und Prüfkriterien. In diese Potenzialkarte ist die Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn integriert. In der Karte Windkraft und Auerhuhn sind Flächen, bei denen das Auerhuhn nicht berücksichtigt werden muss, klar abgegrenzt. Ferner sind die Flächen, bei denen das Auerhuhn berücksichtigt werden muss, differenziert dargestellt.

Die Übersichtskarte der LUBW („Kartenviewer“) bietet die Möglichkeit zur Abfrage detaillierter Informationen. So können windhöffige Gebiete und die verschiedenen Kriterien der Ausschluss- und Restriktionsflächen (z. B. Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder usw.) einzeln abgerufen werden.

Die LUBW arbeitet ferner an mehreren fachlichen Hinweisen und Karten zum Artenschutz, die Planungsträger, potenzielle Betreiber von Windkraftanlagen und Genehmigungsbehörden bei der Planung bzw. Genehmigung von Windkraftanlagen unterstützen sollen.

Die genannten Unterlagen bieten eine wichtige Hilfestellung für die sachgerechte Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen, artenschutzrechtlichen und forstrechtlichen Belange beim Ausbau der Windkraft und somit zum Erreichen der Ausbauziele bis zum Jahr 2020.

9. welche Konsequenzen sich gegebenenfalls aus den Untersuchungen für sie ergeben, im Hinblick auf die Ausbauziele bis 2020;

Nach den bisherigen Untersuchungen kann davon ausgegangen werden, dass das Ziel bis zum Jahr 2020 mindestens 10 % der Stromerzeugung in Baden-Württemberg aus Windenergieanlagen bereitzustellen, an geeigneten Standorten umgesetzt werden kann, ohne in Konflikte mit dem Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz zu geraten.

10. inwiefern die Planungshilfen der LUBW von den Kommunen aufgegriffen werden.

Die Planungshilfen stehen den Kommunen als Angebot für ihre Windplanungen zur Verfügung. Ob und ggf. inwiefern die Planungshilfen der LUBW von den Kommunen letztendlich aufgegriffen werden, obliegt jedoch jeder Kommune im Rahmen ihrer Planungshoheit selbst. Da sich Planungsträger in Baden-Württemberg oft erstmals mit den bei einer kommunalen Windkraftsteuerung auftretenden Fragen befassen, ist davon auszugehen, dass die Planungshilfen aufgegriffen werden. Aus Nachfragen bei der LUBW ergibt sich, dass insbesondere der Kartenviewer, aber auch andere fachliche Hinweise von den Kommunen bereits intensiv genutzt werden.

Dr. Splett
Staatssekretärin